

(3) Entsprechend den konkreten Bedingungen in den Betrieben sind die gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Ablösung der zinslos gewährten Kredite aus Mitteln des Staatshaushaltes in den Kreditvertrag aufzunehmen. Dazu sind Termine zu vereinbaren, die eine Realisierung der festgelegten Bedingungen bis spätestens 30. September 1968 gewährleisten.

(4) Die volle bzw. anteilige Ablösung der zinslos gewährten Kredite aus Mitteln des Staatshaushaltes erfolgt nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen durch die Bank.

§ 4

(1) Im Kreditvertrag ist festzulegen, daß bei Nichterfüllung der vereinbarten Bedingungen der zinslos gewährte Kredit gemäß § 3 Abs. 1 in einen verzinslichen Kredit umgewandelt wird, bis die Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt sind. Bei nicht termingerechter oder ordnungsgemäßer Erfüllung einzelner Bedingungen ist der dafür im Kreditvertrag vereinbarte Anteil des zinslosen Kredites in einen verzinslichen Kredit umzuwandeln.

(2) Die Zinsen für den verzinslichen Kredit gemäß Abs. 1 sind nicht planbar.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

**Der Minister
der Finanzen**
B ö h m

**Der Minister
für Bauwesen**
J u n k e r

Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Verpackungswesen vom 12. Dezember 1967

I.

Aufgaben des Zentralinstituts

§ 1

Das Zentralinstitut für Verpackungswesen (im nachfolgenden Zentralinstitut genannt) ist das wissenschaftliche Zentrum zur Erforschung, Organisation und Durchsetzung einer rationellen Verpackungstechnik und des ökonomischen Einsatzes von Verpackungen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Aufgaben:

- prognostische Untersuchung der Entwicklung des Verpackungswesens auf der Grundlage der Entwicklung der Verpackungstechnologien in den abpackenden Bereichen der Volkswirtschaft und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Verpackungsstruktur
- Ausarbeitung der Hauptrichtungen für die Forschung, Entwicklung und Standardisierung im Verpackungswesen auf der Grundlage der prognosti-

sehen Untersuchungen und Koordinierung der daraus abgeleiteten Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen mit dem Ziel der Schaffung und Erweiterung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes

- Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität des Verpackungswesens für volkswirtschaftliche Schwerpunkte
- Vermittlung von Ergebnissen aus Forschung, Entwicklung und Standardisierung auf dem Gebiet des Verpackungswesens mit dem Ziel der beschleunigten Anwendung in der Produktion durch Beratung, Schulung und Information.

(2) Das Zentralinstitut verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne zur Durchsetzung und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse. Die Aufgaben des Zentralinstituts schränken die in der Verordnung vom 25. August 1966 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsverordnung — (GBl. II S. 612) festgelegte Verantwortlichkeit der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden und Bilanzorgane sowie deren nachgeordneten Betriebe nicht ein.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Zentralinstitut zu gewährleisten:

- die Untersuchung der Entwicklungsrichtungen der Verpackungstechnologien in Verbindung mit der Technologie zur Herstellung der zu verpackenden Erzeugnisse
- die Untersuchung der Entwicklungsrichtungen strukturbestimmender Verpackungsmittel, um, ausgehend von den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Weltmarktfähigkeit verpackter Erzeugnisse, der Rohstoffbasis der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezugsmöglichkeiten die Voraussetzungen für eine langfristige Planung auf dem Gebiet des Verpackungswesens zu schaffen
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Varianten für den unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Einsatz von Verpackungsmitteln sowie für die Entwicklung volkswirtschaftlich optimaler Proportionen bei der Herstellung und Anwendung von Verpackungsmitteln
- die Ausarbeitung und Anwendung technisch-ökonomischer Kennziffern als Grundlage für die Erforschung, Entwicklung, Standardisierung und Bewertung von Verpackungen und Verpackungsprozessen sowie für die weitere Vervollkommnung und wirkungsvollere Durchsetzung von Varianten- und Effektivitätsberechnungen
- die Ausarbeitung und Koordinierung technisch-ökonomischer Aufgabenstellungen für die Erforschung, Entwicklung und Standardisierung von Verpackungswerkstoffen, -mittein, -hilfsmitteln und -maschinen auf der Grundlage der ständigen prognostischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Verpackungswesens